

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und
Unterricht**

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht
digitalisiert**

16.7.1936 (No. 15)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juli

1936

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Mitgliedschaft bei der NSB.

Erteilung von privatem nebenamtlichem Musikunterricht durch Beamte, ferner nebenamtliche Leitung von Gesangvereinen, Musikvereinen usw.

Behördliche Empfehlungsschreiben für Druckwerke.

Rennzeichnung der Geräte mit dem neuen Hoheitszeichen.

Anordnung über Verwendung von Normformaten bei der Herstellung von Papiererzeugnissen.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten 1935.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

V. Mitteilung.

I. Bekanntmachungen.

Mitgliedschaft bei der NSB.

An sämtliche unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Die Leistungen der NSB., die sich in dem gewaltigen Winterhilfswerk, in der Aktion „Mutter und Kind“, in der „Kinderlandverschickung“, in der „Hitlerfreiplatzspende“ und im „Erholungswork des deutschen Volkes“ zeigen, sind für die Lebensgestaltung und Lebenshaltung unseres Volkes von grundlegender Bedeutung geworden. Durch Mitgliedschaft bei der NSB. hat sich auch der überwiegendste Teil der Beamenschaft zu Kämpfern in der Schaffung der Volks- und Schicksalgemeinschaft bekannt. In dieser Kampffront Ehrendienst zu leisten, sollte aber nicht Zwang, sondern für jeden einzelnen deutschen Beamten und Angestellten, soweit er hierzu wirtschaftlich in der Lage ist, ein freies und inneres Bedürfnis sein.

Von den Beamten, Angestellten und staatlichen Arbeitern, die auch heute noch der NSB. nicht angehören, darf erwartet werden, daß sie sich nunmehr an dem großen Werk des Führers beteiligen. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Mitglieder der NSDAP 0,50 RM, für Nichtparteigenossen 1.— RM. Mitglied kann werden, wer arischer Abstammung ist und seit 30. Januar 1933 seinem Orden (religiöse Orden ausgenommen), seiner Freimaurerloge und auch keinem ähnlichen Geheimbund angehört hat.

Karlsruhe, den 2. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 18 Dr. Wacker

Erteilung von privatem nebenamtlichem Musikunterricht durch Beamte, ferner nebenamtliche Leitung von Gesangvereinen, Musikvereinen usw.

Nach meinen bisherigen Anordnungen konnte den Beamten usw. die dienstliche Genehmigung zur Musikausübung, zur Erteilung von nebenamtlichem, privatem Musikunterricht sowie zur nebenamtlichen Tätigkeit als Chorleiter und als Leiter von Volksmusikvereinen, Laienorchester oder Laienkapellen nur erteilt werden, wenn zuvor eine arbeitsamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wurde. Die Ausstellung solcher Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch die Arbeitsämter ist nunmehr in Wegfall gekommen, nachdem gemäß der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 1. Februar 1935 „zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikkreis“ zur Ausübung der oben erwähnten Tätigkeit ein Ausweis der Reichsmusikkammer (Tages-, Monatsausweis) erforderlich ist — vergl. Bekanntmachung vom 13. Januar 1936 Nr. B. 43697, Amtsblatt S. 12/13 sowie die im Anschluß an den heutigen Erlass abgedruckte Bekanntgabe des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 19. Mai 1936 „Ausstellung von Ausweisen für nebenberufliche Musikerzieher“ nebst der darin erwähnten „Dritten Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Musikkreis“ vom 5. Februar 1935 —. Die dienstliche Genehmigung kann den Beamten usw. in den erwähnten Fällen künftig, soweit die dienstlichen Belange der Tätigkeit nicht entgegenstehen, wieder erteilt werden, ohne daß es der Vorlage eines sonstigen Nachweises bedarf. Bei der Gründung der dienstlichen Genehmigung ist der betr. Beamte jedoch in jedem einzel-



nen Fall ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung nur insofern gültig ist, als der erforderliche Ausweis der Reichsmusikkammer für die Ausübung dieser Tätigkeit ausgestellt und dem Beamten ausgehändigt wird.

Soweit die Kreis- und Stadtschulämter bzw. die Leiter der Höheren Lehranstalten und der Gewerbe- und Handelslehranstalten zur Erteilung der dienstlichen Genehmigung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung in Musik bzw. für die Leitung von Gesang- oder Musikvereinen zuständig sind, ist dies jeweils zu beachten.

Karlsruhe, den 26. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 11808 Dr. Wacker

Ausstellung von Ausweisen für nebenberufliche Musikerzieher.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Ausstellung der monatlich befristeten Ausweise für nebenberufliche Musikerzieher gemäß §§ 9 und 12 der „Dritten Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikkreis“ vom 5. Februar 1935 (Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer — S. 14) durch den zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer erfolgt. Der Ortsmusikschaffsleiter reicht Anträge von solchen Personen, die innerhalb seines Ortsbereichs als nebenberufliche Musikerzieher tätig sein wollen, mit seiner Stellungnahme nach Anhören des örtlichen Fachschaffsleiters unverzüglich dem Landesleiter der Reichsmusikkammer ein, der im Einvernehmen mit seinem Fachschaffsleiter über den Antrag entscheidet und den Ortsmusikschaffsleiter mit der Durchführung seiner Entscheidung beauftragt.

Kann der Monatsausweis nicht mehr erneuert werden, weil nach Auffassung des Ortsmusikschaffsleiters die gemäß § 12 Absatz 2 der Dritten Anordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, so hat der Ortsmusikschaffsleiter auch in diesem Fall die Entscheidung des Landesleiters unter Darlegung der im einzelnen maßgeblichen Gründe einzuholen. Eine Verweigerung des Monatsausweises durch den Ortsmusikschaffsleiter aus eigener Entscheidung ist unzulässig.

Berlin, am 19. Mai 1936.

Der Präsident der Reichsmusikkammer.

Im Auftrage: Thier.

(Amtl. Mitt. d. Reichsmusikk. Nr. 10/1936.)

Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikkreis.

Gemäß §§ 9 und 25 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I — S. 797) ordne ich an:

§ 1.

(1) Berufsmusiker im Sinne dieser Anordnung sind Personen, welche die für die Ausübung einer musikalischen Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz besitzen und die musikalische Tätigkeit ständig derart ausüben, daß ihre Arbeitskraft zum überwiegenden Teil in Anspruch genommen ist.

(2) Die Landesleiter der Reichsmusikkammer sind berechtigt, nach den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer aufgestellten Richtlinien den Nachweis der obigen Voraussetzungen zu verlangen.

§ 2.

(1) Berufsmusiker haben als Voraussetzung für die Berufsausübung die Mitgliedschaft der „Reichsmusikschaffschaft“ in der Reichsmusikkammer zu erwerben.

(2) Der Nachweis der Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsbuch oder vorläufige Ausweislakte) erbracht, den der zuständige Landesleiter der Reichsmusikkammer aushändigt.

(3) Der Mitgliedsausweis muß die Angabe enthalten, zu welcher musikalischen Tätigung das Mitglied berechtigt ist.

§ 3.

(1) Berufsmusiker haben den Mitgliedsausweis bei Ausübung ihres Berufes stets bei sich zu führen und auf Verlangen den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer zur Kontrolle bestellten Personen und jedem Polizeibeamten zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Die Kontrollpersonen können den Mitgliedsausweis gegen Aushändigung einer Empfangsberecheinigung einzichen, wenn sich aus dem Mitgliedsausweis ein Beitragsrückstand ergibt. In der Empfangsberecheinigung wird die Frist vermerkt, innerhalb deren der Beitragsrückstand zu begleichen ist.

§ 4.

Die Aufnahme von Berufsmusikern in die Reichsmusikkammer kann von einem öffentlichen Bedürfnis abhängig gemacht werden, wenn es sich um Personen handelt, die ihren Lebensunterhalt durch anderweitige als durch musikalische Tätigkeit erzielte Einnahmen bestreiten.



§ 5.

(1) Personen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 1—4 die Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer erworben haben, sind auszogliedern.

(2) Die Entscheidung über die Ausgliederung trifft der Präsident der Reichsmusikkammer nach Anhörung des zuständigen Landesleiters.

§ 6.

(1) Personen, die Musik nebenberuflich auszuüben beabsichtigen, werden von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, auf Antrag befreit, wenn ihre musikalische Tätigkeit sich als geringfügige oder gelegentliche im Sinne des § 9 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz darstellt. Zu diesem Zwecke ist ein Fragebogen für nebenberuflich musikausübende Personen auszufüllen. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der Präsident der Reichsmusikkammer.

(2) Personen, deren Antrag auf Befreiung vom Präsidenten der Reichsmusikkammer genehmigt worden ist, sind in einer bei der zuständigen Ortsmusikschafft zu führenden Liste für nebenberuflich musikausübende Personen einzutragen. Über die Eintragung wird unentgeltlich eine besondere Bescheinigung ausgehändigt, die für sich allein nicht zur Ausübung einer nebenberuflichen musikalischen Tätigkeit berechtigt.

§ 7.

Die in die Liste für nebenberuflich musikausübende Personen eingetragenen sind zur nebenberuflichen Musikausübung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 8—12 berechtigt.

§ 8.

Wer nebenberuflich als Orchester-, Ensemblemusiker oder als Einzelspieler einer musikalischen Tätigkeit nachgehen will, hat von der für ihn zuständigen Ortsmusikschafft einen Tagesausweis gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,50 RM zu lösen. Aus dem Tagesausweis muß die Art der nebenberuflichen Musikausübung ersichtlich sein.

§ 9.

(1) Wer nebenberuflich Privatunterricht in der Musik erteilen will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Musikerzieher gegen eine Verwaltungsgebühr von 1 RM.

(2) Die Anordnungen des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die Unterrichtsbedingungen für den Privatunterricht in der Musik gelten für die nebenberuflichen Musikerzieher hinsichtlich des Entgelts entsprechend.

§ 10.

Wer nebenberuflich als Chorleiter tätig werden will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Chorleiter gegen eine Verwaltungsgebühr von 1 RM.

§ 11.

Wer nebenberuflich als musicalischer Leiter eines Volksmusikvereins, eines Laienorchester oder einer Laienkapelle tätig werden will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Musikleiter gegen eine Verwaltungsgebühr von 1 RM.

§ 12.

(1) Die gemäß §§ 8—11 auszustellenden Ausweise dürfen nur ausgestellt werden, wenn dadurch die Erwerbsmöglichkeiten der im Bezirke der Ortsmusikschafft oder deren Umgebung vorhandenen Berufsmusiker der gleichen Berufssparte nicht beschränkt werden.

(2) Die in §§ 9—11 genannten Ausweise werden vom Landesleiter der Reichsmusikkammer ausgestellt.

§ 13.

Wer auf Grund des § 6 in die Liste für nebenberuflich musikausübende Personen eingetragen ist und die Eintragungsbescheinigung ausgestellt erhalten hat, jedoch ohne Erfüllung der in §§ 8—11 aufgestellten Vorschriften einer nebenberuflichen musikalischen Tätigkeit nachgegangen ist, wird aus der Liste gestrichen. Die Streichung zieht die Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, sowie den Ausschluß gemäß § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz nach sich.

§ 14.

Berufsmusiker, die gemeinsam mit nebenberuflich musikausübenden Personen einer musikalischen Tätigkeit nachzugehen beabsichtigen, haben sich vor Beginn der Musikausübung davon zu überzeugen, daß diese den Vorschriften der §§ 6—11 genügt haben.

§ 15

(1) Jede Ausübung einer gemeinnützigen musikalischen Tätigkeit bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesleiters der Reichsmusikkammer.

(2) Anträge auf Genehmigung sind spätestens 10 Tage vorher unter Darlegung der Gründe, weswegen der Antragsteller einer gemeinnützigen musikalischen Tätigkeit nachgehen will, beim Leiter der zuständigen Ortsmusikschafft einzureichen. In besonders dringenden Fällen ist der Ortsmusikschafftseleiter zur selbständigen Entscheidung über die Anträge berechtigt, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß aus zwis-



genden Gründen die vorgeschriebene Frist für die Herbeiführung der Entscheidung des Landesleiters der Reichsmusikkammer nicht innegehalten werden sollte.

§ 16

(1) Musikstudierenden und Lehrlingen ist die Ausübung einer musikalischen Berufstätigkeit außerhalb des Unterrichts im ersten Ausbildungsjahr untersagt.

(2) Frühestens nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahrs kann eine vorläufige Aufnahme in die Reichsmusikkammer oder eine Eintragung in die Liste für nebenberuflich musikausübende Personen gemäß § 6 Abs. 2 stattfinden. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Präsident der Reichsmusikkammer.

§ 17.

(1) Personen, die eine musikalische Tätigkeit ausschließlich von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen und Plätzen ausüben, werden von der Pflicht zur Eingliederung in die Reichsmusikkammer befreit, sofern der Präsident der Reichsmusikkammer auf Grund des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht ein anderes bestimmt.

(2) Der Präsident der Reichsmusikkammer kann für den Bereich einer Landes- oder Ortsmusikerschaft die Pflicht zur Eingliederung in die Reichsmusikkammer insoweit anordnen, als die in Abs. 1 genannten Personen den in § 1 aufgestellten Bedingungen genügen. Die Aufnahme kann in diesem Falle unter der Auflage erfolgen, daß die musikalische Tätigkeit in Gruppen von einer bestimmten Anzahl von Personen auszuüben ist. Der Mitgliedsausweis hat einen entsprechenden Ausdruck zu tragen.

§ 18.

Wer, ohne selbst den Beruf des Musikers auszuüben, Personen zum Zwecke der Musikausübung verpflichtet und diese einem Dritten zur Ausübung einer musikalischen Betätigung zuweist, ohne daß der Dritte Arbeitgeber des Zugewiesenen wird, muß Mitglied der Reichsmusikkammer sein.

§ 19.

Wer, ohne selbst den Beruf des Privatmusiklehrers auszuüben, gewerbsmäßig Privatmusiklehrer zum Zwecke der Erteilung von Privatmusikunterricht verpflichtet, hat die Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer zu erwerben.

§ 20.

(1) Wer in seinen gewerblichen Räumen regelmäßig oder gelegentlich Musikdarbietungen unterhaltender Art veranstaltet oder veranstalten läßt, wird widerruflich von der Pflicht, der Reichsmusikkammer anzugehören, befreit.

(2) Die Rückgängigmachung der Befreiung sowie der Ausschluß gemäß § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz kann erfolgen, wenn zu den Musikveranstaltungen Personen herangezogen werden, die den Vorschriften dieser Anordnung nicht genügen.

§ 21.

Die Neugründung und Wiedereröffnung von Orchestern oder von Kapellen die sich hauptsächlich oder ausschließlich aus nebenberuflich musikausübenden Personen zusammensehen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Reichsmusikkammer.

§ 22.

Die in § 3 Abs. 1 für die Mitgliedsausweise der Berufsmusiker getroffene Regelung findet auf die übrigen in dieser Anordnung genannten Ausweise und Bescheinigungen entsprechende Anwendung.

§ 23.

(1) Diese Anordnung findet auch auf Ausländer Anwendung.

(2) Berufsmusiker, die ihren ständigen Wohnort im Auslande haben und nur vorübergehend im Reichsgebiet beruflich tätig werden, können vom Präsidenten der Reichsmusikkammer von der Pflicht zur Eingliederung in die Reichsmusikkammer befreit werden. Die Ausführungsbestimmungen erlässt der Präsident der Reichsmusikkammer.

§ 24.

Personen, die den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandeln, können gemäß § 28 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM bestraft werden. Außerdem kann die Nichtbeachtung dieser Anordnung durch die in dieser Anordnung als kampfgefährdet bezeichneten Personen als Mangel an Zuverlässigkeit im Sinne des § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz angesehen werden und zum Ausschluß aus der Reichsmusikkammer führen. Der Ausgeschlossene verliert das Recht zur Berufsausübung.

§ 25.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 19. März und 26. April 1934 erlassenen Anordnungen zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikkreis außer Kraft.

Die Polizeibehörden sind gemäß § 29 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz verpflichtet, darauf zu achten, daß nur solche Personen die in dieser Anordnung bezeichneten



Tätigkeiten ausüben, die den Erfordernissen dieser Anordnung genügen.

Berlin, am 5. Februar 1935.

Der Präsident der Reichsmusikkammer.
J. A.: J. H. L. E. R.

Behördliche Empfehlungsschreiben für Druckwerke.
RdErl. d. AuPrMdJ. v. 20.5.1936 — I A 5439/5170.

(1) Der RMfBvP., der RMfWGuV., der Präf. der Reichsschrifttumskammer und die Parteiamtl. Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums wenden sich dagegen, daß von geschäftstüchtigen Verlegern und Buchvertretern noch immer so genannte „Prachtwerke“ angeboten werden, deren Wert in keinem Verhältnis zum Anschaffungspreis stehe. Wenn sich trotz aller Maßnahmen gegen den durchaus unerwünschten Vertrieb solcher Werke noch immer Käufer finden, so vornehmlich deshalb, weil die Buchvertreter in vielen Fällen Empfehlungsschreiben leitender amtlicher Persönlichkeiten vorweisen könnten. Zur wirksamen Unterstützung des Kampfes gegen den Unfug dieser „Prachtwerke“ ersuche ich, grundätzlich keine Empfehlungsschreiben für solche Werke auszustellen.

(2) Erfahrungsgemäß sind die Buchvertreter auch im übrigen bestrebt, Empfehlungsschreiben für die von ihnen vertriebenen sonstigen Druckschriften von möglichst vielen behördlichen Stellen zu erhalten, nicht zuletzt in der Absicht, mit Hilfe dieser Empfehlungsschreiben Eingang in die Diensträume zu finden, um dort — entgegen dem bestehenden allgemeinen Verbot — ihre Bücher abzusetzen. Ich ersuche daher, auch die Anträge auf Ausstellung solcher Empfehlungsschreiben ausnahmslos abzulehnen.

(3) Die Empfehlung von Fachliteratur in Form der Buchbesprechung im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter wird hiervon nicht berührt.

RMfBvP. S. 709.

Bekanntgabe des Bad. Min. des Justus und Unterrichts vom 27. Juni 1936 Nr. A. 13124.

Kennzeichnung der Geräte mit dem neuen Hoheitszeichen.
RdErl. d. AuPrMdJ. v. 18.5.1936 — I A 5837/4053.

(1) Nachstehendes RdSchr. d. RfM. zur Kenntnis und Beachtung.

(2) Auch die Landesregierungen und die nachgeordneten preuß. Behörden ersuche ich, die dortigen Geräte, soweit die Anbringung der Eigentumsbezeichnung möglich ist, in Zukunft mit dem neuen Hoheitszeichen des Reichs und der Bezeichnung der Dienststelle, gegebenenfalls unter Hinzufügung der laufenden Nummer des Gerätes zu versehen. Zur Vermeidung besonderer Ausgaben kann hierzu allgemein der Dienststempel verwendet werden.

Anlage.

Berlin, den 30.3.1936.

Der Reichsminister der Finanzen.

A 1240 — 21.

Der nach meinem RdSchr. v. 10.8.1926 — I H 5749/I C 15652 (nicht veröffentlicht.) für die Kennzeichnung der Reichsgeräte z. Zt. benützte Reichsadler ist durch das nach der VO. v. 7.3.1936 (RGBl. I S. 145) eingeführte neue Hoheitszeichen des Reichs zu ersetzen. Für die Beschaffung gilt sinngemäß § 3 des Erlasses über die Reichssiegel v. 7.3.1936. Von einer Nachstempelung der mit dem bisherigen Hoheitszeichen bereits kenntlich gemachten Geräte bitte ich abzusehen.

Bekanntgabe des Bad. Min. des Justus und Unterrichts vom 27. Juni 1936 Nr. A. 13123.

Anordnung über Verwendung von Normformaten bei der Herstellung von Papierzeugnissen.

RdErl. d. AuPrMinfWissErzvB. vom 15. Mai 1936 — Z II a 1645/36.

Nachstehendes RdSchr. des AuPrWim. v. 8.5.1936 zur Kenntnis und Beachtung.

An die unterstellten Dienststellen.

Anlage 1. Berlin, den 8.5.1936.

Der Reichs- und Preußische
Wirtschaftsminister.

IV 13778/36.

(1) Auf meine Veranlassung ist die Anordnung Nr. 2 der Überwachungsstelle für Papier v. 21.4.36 (RAnz. Nr. 94 v. 23. April 1936) erlassen worden. Abdruck der Anordnung füge ich bei. Für die Behörden und die Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der § 6 von besonderer Bedeutung, der vorschreibt, daß die Vordrücke, Drucksachen, Geschäftsberichte, Amts- und Verordnungsblätter und die laufenden amtlichen Veröffentlichungen der Behörden, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Körperschaften des öffentlichen Rechts nur noch in Normformaten der Reihe A hergestellt werden dürfen. Soweit die laufenden amtlichen Veröffentlichungen noch nicht in Normformaten der Reihe A erscheinen, ist ihre Umstellung innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren durchzuführen.

(2) Es ist Pflicht der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Erteilung von Druckaufträgen für Vordrücke, Drucksachen, Geschäftsberichte usw. die Herstellung in Normformaten vorzuschreiben und auf die sorgfältigste Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten. Außerdem müssen etwa noch nicht in Normformaten der Reihe A erscheinende laufende amtliche Veröffentlichungen nunmehr auf diese Formate umgestellt werden.



Anlage 2.

Anordnung Nr. 2
der Überwachungsstelle für Papier v. 21. April 1936.
(Herstellung von Papiererzeugnissen in Normformaten)

Auf Grund der VO. über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Papiere und Kartons, die als Schreib-, Schreibmaschinen-, Schreibmaschinendurchschlag- und Abzugszpapiere bzw. als Postkartenkarton für den Geschäfts- und Behördenschriftverkehr Verwendung finden, sowie Karteikartenkarton dürfen nur in den Normformaten der Reihe A oder in den dazu passenden Röhrgenformaten oder Rollenbreiten hergestellt werden.

Altdeckelkarton darf nur im Format 324 × 458 mm oder einem Vielfachen davon hergestellt werden.

§ 2.

Die nach § 1 zugelassenen Normformate der Reihe A sind:

- A 0 = 841 × 1189 mm aus Röhrgen 860 × 1220 mm
- A 1 = 594 × 841 mm aus Röhrgen 610 × 860 mm
- A 2 = 420 × 594 mm aus Röhrgen 430 × 610 mm
- A 3 = 297 × 420 mm aus Röhrgen 305 × 430 mm
- A 4 = 210 × 297 mm aus Röhrgen 215 × 305 mm
- A 5 = 148 × 210 mm aus Röhrgen 215 × 305 mm
- A 6 = 105 × 148 mm aus Röhrgen 215 × 305 mm
- A 7 = 74 × 105 mm aus Röhrgen 215 × 305 mm
- A 8 = 52 × 74 mm aus Röhrgen 215 × 305 mm

§ 3.

Ausgenommen hiervon sind die Papiere für Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen oder mechanische Buchungsvorrichtungen, deren technische Einrichtung andere als Normformate der Reihe A erfordert, ferner bis auf weiteres die Papiere zur Herstellung von Geschäftsbüchern und bis auf weiteres die Herstellung von Karteikarten, die zur Ergänzung vorhandener Karteien in anderen Normformaten bestimmt sind.

§ 4.

Papiere und Kartons, die den im § 1 genannten Zwecken dienen, dürfen nur in folgenden Gewichten hergestellt werden:

- a) Schreib- und Schreibmaschinenpapier in den Gewichten 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 80, 90, 95, 100, 110, 120, 130 g/qm,

- b) Schreibmaschinen-Durchschlagpapier in den Gewichten 25, 30, 35 g/qm,
- c) Abzugspapier in den Gewichten 60, 70, 80, 90 g/qm,
- d) Postkartenkarton in den Gewichten 150, 170, 190, 200 g/qm,
- e) Karteikartenkarton in den Gewichten 200, 250, 280, 425 g/qm,
- f) Altdeckelkarton in den Gewichten 250, 400 g/qm.

Schreibmaschinen-Durchschlagpapier darf bis auf weiteres auch im Gewicht von 39 g/qm hergestellt werden.

§ 5.

Briefumschlagpapiere dürfen nur in folgenden Gewichten hergestellt werden:

- a) einseitig glatt Esparto holzhaltig und holzfrei: 50, 60, 70, 85, 100, 115, 130 und 150 g/qm,
- b) zweiseitig glatt Hanf: 60 und 70 g/qm,
- c) zweiseitig glatt holzhaltig Tauen: 70, 85, 100, 115, 130 und 150 g/qm,
- d) zweiseitig glatt holzfrei Tauen: 80, 100, 115, 130 und 150 g/qm,
- e) Hanf tiefrot: 60 g/qm.

§ 6.

Vordrucke, Drucksachen, Geschäftsberichte, Umts- und Verordnungsblätter und die laufenden amtlichen Veröffentlichungen der Behörden, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen nur in Normformaten der Reihe A hergestellt werden.

Soweit die laufenden amtlichen Veröffentlichungen noch nicht in Normformaten der Reihe A erscheinen, ist ihre Umstellung spätestens binnen zwei Jahren, vom Inkrafttreten dieser Anordnung ab gerechnet, durchzuführen.

§ 7.

Zur Herstellung von Schulheften dürfen nur Papiere in den Gewichten von 70, 75, 80, 90 oder 95 g/qm verwendet werden.

Lagerbestände an Papier in anderen Gewichten können binnen 6 Monaten vom Inkrafttreten dieser Anordnung ab gerechnet, aufgebraucht werden.

Für Notenhefte, Kunstschrifthefte, Hefte für technische Zwecke und ähnliche Hefte dürfen auch Papiere von einem höheren Gewicht als 95 g/qm entsprechend den im § 4 festgesetzten Gewichten verarbeitet werden.

§ 8.

Vom 1. Oktober 1936 ab dürfen alle für deutsche Unterrichtsanstalten bestimmten Hefte, Vordrucke, Zeichenblöcke, Zeichenblockhefte, Skizzenblöcke und Skizzenbücher nur in Normformaten der Reihe A hergestellt werden.



§ 9.

Vom 1. April 1937 ab dürfen die in § 8 genannten Papiererzeugnisse für den Schulgebrauch nur in den Normformaten der Reihe A in den Verkehr gebracht werden.

§ 10.

Neue Schulbücher (Neuerscheinungen) dürfen nach dem 1. April 1937 nur in den Normformaten der Reihe A oder der Reihe C hergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Atlanten und Logarithmentafeln.

§ 11.

Abweichungen von den Formaten nach § 2 sind grundsätzlich nach unten zu legen. Sie dürfen bei jedem Schnitt 1,5 mm nicht überschreiten.

Abweichungen auf- oder abwärts von den Gewichten nach §§ 4 und 5 dürfen bei den Papieren nach § 4 a, b und c 2,5 v. H., bei den Kartons nach § 4 d, e und f und bei den Briefumschlagpapieren nach § 5 4 v. H. nicht überschreiten.

§ 12.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind die Papiere, Kartons und Papiererzeugnisse, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt sind.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12–15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

§ 14.

Die Anordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft. Bekanntgabe des Bad. Min. des Kultus und Unterrichts vom 26. Juni 1936 Nr. A. 13598.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Gemeinde Altheim.

Die Anlage zur Bekanntmachung über die Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 29. August 1935 (Amtsblatt Seite 146) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers dahin abgeändert, daß die Gemeinde Altheim anstelle dem Gewerbeschulverband Eubigheim dem Gewerbeschulverband Buchen zugewiesen wird.

Karlsruhe, den 22. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 12704 In Vertretung
Frank

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Lehranstalten 1935.

Auf Grund der im Juni 1936 abgeschlossenen Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Lehranstalten 1935 sind für bestanden erklärt worden:

In der neusprachlich-geschichtlichen Abteilung:

Gloed, Helmut, aus Baden-Baden
Günzert, Walter, aus Konstanz
Konrad, Richard, aus Oberndorf, A. Adelsheim.

Karlsruhe, den 4. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 24220 In Vertretung
Frank

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Hauptlehrer Ludwig Nonnenmacher in Hettlingen zum Oberlehrer dafelbst. — Zu Hauptlehrern die Schulverwalter: Willy Mirlach in Freiamt-Brettental, Friedrich Schmitt in Brunnadern, A. Neustadt. — Lehrer Ludwig Steck in Reilingen.

Planmäßig angestellt:

Als Finanzinspektoren die Finanzpraktikanten: Richard Fischer bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg und Oskar Schönleber an der Universitätskasse Freiburg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Wilhelm Hartmann in Lichtenau nach Bühl.

Aus dem badischen Staatsdienst ausgeschieden:

Ministerialrat Dipl.-Ing. Siegfried Federle, zuletzt beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, infolge Übernahme als Ministerialrat in das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin.

Auf Ansuchen von den amtlichen Verpflichtungen entbunden:

Der ordentliche Professor für römisches und deutsches bürgerliches Recht Dr. Max Guhwiller an der Universität Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Schulpraktikantin Grete Ax in Freudenberg.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Albert Bauer in Baden-Baden. — Technische Assistentin Wilhelmine Schweizer an der Universität Freiburg.

Gestorben:

Hortbildungsschulhauptlehrer i. R. Hermann Geierhaas, zuletzt in Neckargemünd, am 14. Mai 1936.



III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Ketsch, A. Mannheim.

2. Für Lehrer kath. Bekennnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bergöschingen, A. Waldshut — Heinsheim, A. Mosbach — Norsingen, A. Staufen — Rheinweiler, A. Müllheim.

3. Für Lehrer ev. Bekennnisses:

Hauptlehrerstelle in Hohenstadt, A. Adelsheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein.

Bei Konkordia A.-G. für Druck und Verlag in Bühl ist erschienen:

„Lindersibel“, veränderte zweite Auflage, herausgegeben von Kreisschulrat G. Götterer und Schulrat Gerweld, Baden-Baden. Preis 1,60 RM.

Die Sibel ist durch die Runderlaß vom 23. Mai 1935 Nr. B. 16803, 12. Juni 1935 Nr. B. 17983 und vom 18. Februar 1936 Nr. B. 4544 zum Gebrauch an den Grundschulen Badens neben L. F. Göbeldecker, „Das Jahr voller Freude“ zugelassen worden.

Düffner-Greif, Max, Die Kämpfe der Badener im Burgund (1870/71). Verlag Julius Weltz in Langensalza. Preis 0,22 RM.

Der Bezug der Schrift wird empfohlen.

V. Mitteilung.

Empfehlung von Druckschriften.

In der im Verlag Volke-Karlsruhe von Ministerialrat Götterer herausgegebenen Sammlung „Bausteine für den neuzeitlichen Unterricht in der Volksschule“ liegt das 1. Heft: Walter-Weber, „Der Physikunterricht in der Volksschule“, in seinen 5 Teilen (I. Teil: Mechanik fester Körper, II. Teil: Vom Druck des Wassers und der Luft, III. Teil: Licht und Schall, IV. Teil: Wärme, V. Teil Elektrizität) nun vollständig vor.

Das Werk ist für die Hand des Lehrers vorgesehen. Es ist aus dem Unterricht in Stadt- und Landes-Schulen entstanden und ein Arbeitsbuch im besten Sinn des Wortes, das bestimmt ist, den Physikunterricht der Volksschule von den bisherigen Lehrbüchern und der Tafelzeichnung frei zu machen und ihn vollständig auf die praktischen Versuche und deren Besprechung einzustellen. Die eindrucksvollen, mit einfachen Mitteln durchgeführten und für jeden Durchschnittsschüler verständlichen Versuche führen den Schüler, wenn irgend möglich, in seine eigene Umwelt und sichern dem Lehrer in weitestem Umfang die Mitarbeit der Klasse.

Das Buch kann zur Anschaffung für die Lehrerbüchereien und die Handbibliothek des Lehrers warm empfohlen werden.